

## **A n t r a g**

### **der Fraktion DIE LINKE**

#### **Für einen wirksamen Schutz minderjähriger Flüchtlinge**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass ein wirksamer Schutz minderjähriger Flüchtlinge gewährleistet wird; dazu soll den im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) normierten Schutzregelungen für Minderjährige der Vorrang vor anderen Gesetzen, insbesondere denen des Ausländerrechts eingeräumt werden; hierzu bestehende rechtliche, verwaltungstechnische und faktische Hindernisse sind sowohl durch Aktivitäten im Bundesrat als auch durch geeignete Maßnahmen im Freistaat, wie dem Erlass einer Rechtsverordnung, abzubauen;
2. auf Landesebene vorläufig und unverzüglich durch verbindliche Verwaltungshinweise darauf hinzuwirken, dass sämtliche durch das KJHG, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und internationale Abkommen resultierende Rechte und Schutzfunktionen gegenüber minderjährigen Flüchtlingen zur Geltung kommen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 12 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 80 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) werden über 16-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren Volljährigen gleichgestellt.

Nach § 42 Satz 1 Nr. 3 des Artikels 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn es unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mädchen und Jungen, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden unterschiedlich behandelt.

Männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über 16 Jahre werden in Thüringen, sofern kein Jugendhilfebedarf festgestellt wird, in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die Landesregierung sieht hier einen Vorrang der Asylverfahrensgesetzgebung vor dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Die Mädchen belässt man, um möglichen Schädigungen in den Gemeinschaftsunterkünften, z. B. durch sexuellen Missbrauch, vorzubeu-

gen, in der Obhut des Jugendamtes. Männliche unbegleitete Flüchtlinge werden, legt man die Bestimmungen des KJHG zugrunde, in Thüringen bisher schlechter gestellt als Mädchen. Diese Verfahrensweise widerspricht den Bestimmungen des AGG sowie der UN-Kinderrechtskonvention.

Die vom Thüringer Innenministerium angekündigte Verfahrensweise, männliche unbegleitete Flüchtlinge künftig in Gemeinschaftsunterkünften mit gutem Sozialbetreuungsangebot unterzubringen, kann nur eine Zwischenlösung sein. Die Landesregierung muss im Sinne des Kindeswohls dem KJHG, dem AGG und den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention den Vorrang vor ausländerrechtlichen Rechtsnormen geben.

Für die Fraktion:

Blehschmidt